

**Satzung der Gemeinde Holtland
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Ecke Mühlenstraße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf das nachstehend aufgeführte Grundstück:

1. Gemarkung Holtland, Flur 17, Flurstück 1

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe des Flurstückes gilt der Stand vom 03.11.2023.

Sollten sich aus dem oben genannten Grundstück eine neue Flurstücksbezeichnung ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf dieses Grundstück.

§3

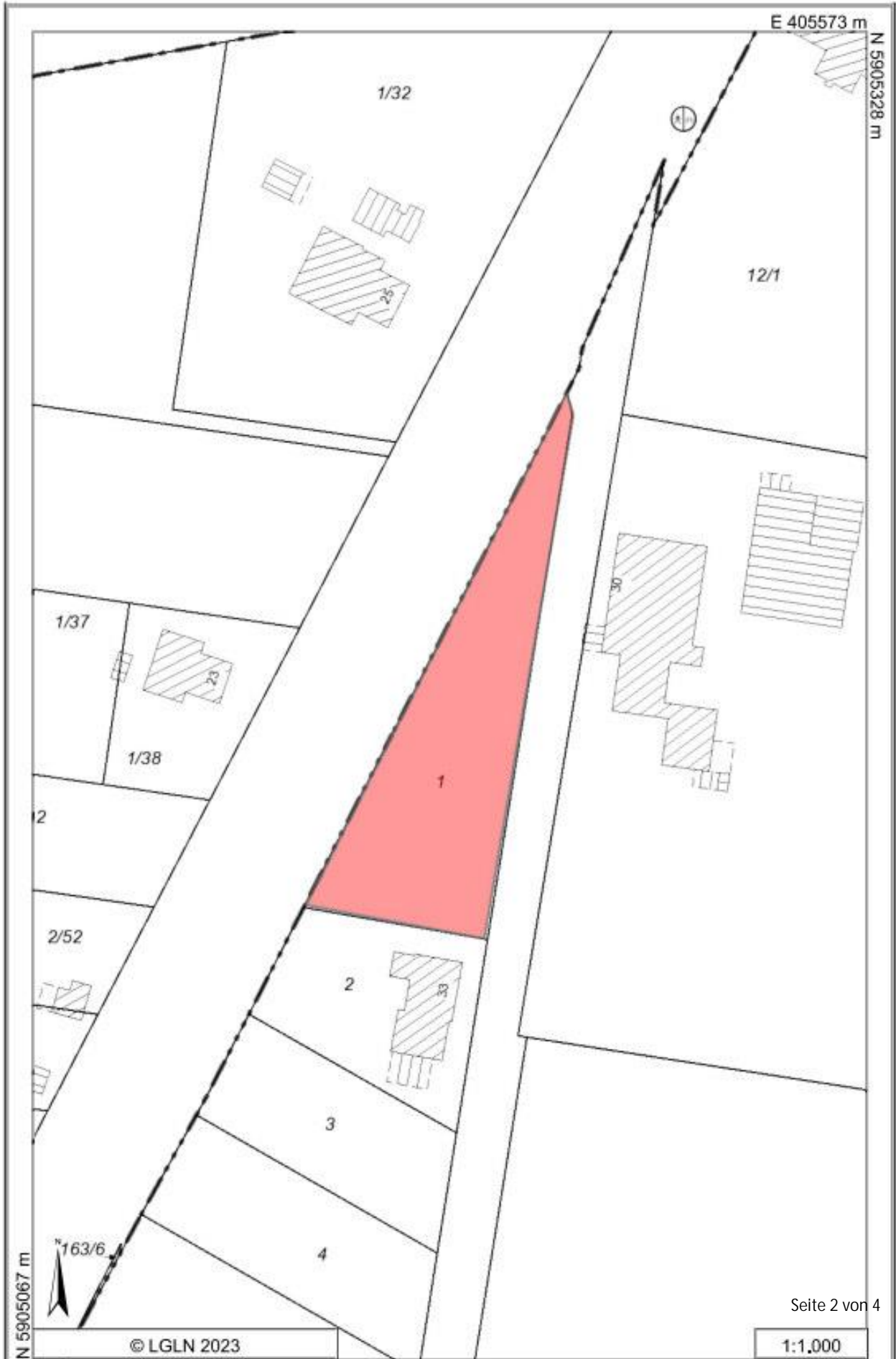
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Holtland, den 13.12.2023

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister**

Erwin Burlager



E 405573 m

N 5905328 m

1/32

12/1

1/37

1/38

2

2/52

2

3

4

N 5905067 m



© LGLN 2023

Seite 2 von 4

1:1,000

**Satzung der Gemeinde Holtland
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet umfasst die Kolonie Holtlander Nücke, Flagge, Boekladen und Haaskämpe.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 80
2. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 79/4
3. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/12
4. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/11
5. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 165/10
6. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 10
7. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 24/2
8. Gemarkung Holtland, Flur 14, Flurstück 25/6
9. Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstück 19

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.11.2023.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Holtland, den 13.12.2023

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**

